

Betriebe mit VEB-Plan gebildeten zentralen Direktorfonds II (gemäß Verordnung vom 16. April 1953, § 12 Abs. 2) wird nicht durchgeführt. Das gleiche gilt für den gemäß § 12 Abs. 5 dieser Verordnung zu bildenden zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen.

(5) Zur Finanzierung von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen, Erfindungen und Vorschlägen zur Materialeinsparung können die Räte der Bezirke bis zu 5 % des absoluten Betrages des Direktorfonds von den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan anfordern.

(6) Über die Verwendung des Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

IV. Verantwortung

§ A

Bezüglich der Verantwortung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan gelten die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 16. April 1953 sinngemäß.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. September 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bis zur Bildung der Organe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 werden die vorbereitenden Arbeiten zur Aufnahme der Tätigkeit der Kammer von einer Aufbaugruppe durchgeführt. Sie trägt die Bezeichnung

„Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer
der Deutschen Demokratischen Republik“

und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Der Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Aufbauorganen der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder vorgeschlagen und von der Staatlichen Plankommission berufen. Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bzw. der zu bildenden Bezirksdirektionen.

(3) Der Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR untersteht der Aufsicht der Staatlichen Plankommission.

§ 2

(1) Im Bereich der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR werden die vorbereitenden Arbeiten zur Aufnahme der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer der DDR von Aufbaugruppen durchgeführt. Diese Aufbaugruppen sind gemäß Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern (GBl. S. 391) an die Stelle der Abwicklungsorgane getreten.

(2) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR haben bis zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit unter Anweisung des Leiters der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR die Voraussetzungen für die gleichzeitige Errichtung von Bezirksdirektionen auch in den übrigen zu ihrem Bereich gehörenden Bezirken zu schaffen.

(3) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR beenden ihre Tätigkeit am 30. September 1953. An ihre Stelle treten ab 1. Oktober 1953 Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der DDR.

(4) Die Bezirksdirektoren und ihre Stellvertreter werden vorbehaltlich ihrer endgültigen Berufung durch das Präsidium der Industrie- und Handelskammer der DDR vom Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR kommissarisch eingesetzt

§ 3

(1) Das Vermögen der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR geht mit Wirkung vom 1. August 1953 auf die Industrie- und Handelskammer der DDR über.

(2) Gleichzeitig tritt die Industrie- und Handelskammer der DDR in die Rechte und Pflichten aus den mit den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR bestehenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse ein.

§ 4

(1) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR stellen zum 31. Juli 1953 Abschlußbilanzen auf.

(2) Auf der Grundlage dieser Abschlußbilanzen stellt die Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR zum 1. August 1953 eine Eröffnungsbilanz auf,

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Staatliche Plankommission

Opitz

Stellvertreter des Vorsitzenden